

Eitorf, den 19.04.2007

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Betriebsausschuss | 20.06.2007 |
| Bauausschuss      | 29.08.2007 |

**Tagesordnungspunkt:**

**Einbringen von Leerrohren "auf Vorrat" bei gemeindlichen Tiefbauarbeiten**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**Begründung:**

Mit Blick auf den Straßenausbau und die Verlegung/Sanierung gemeindlicher Frisch- und Abwasserleitungen wird immer wieder diskutiert, ob die Verlegung von Leerrohren – insbesondere für die spätere Nutzung durch Telekommunikations(TK)-Unternehmen - sinnvoll ist. Aus diesem Anlass sollen die Grundbedingungen und die Verfahrensweise der Gemeinde hier zusammenfassend dargestellt werden:

1. Gemäß TKG sind in der Bundesrepublik Deutschland alle lizenzierten TK-Unternehmen berechtigt, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung ihrer Leitungen bis hin zum Kunden unentgeltlich zu nutzen. Die Träger der Straßenbaulast können lediglich auf den technischen Ablauf einen gewissen Einfluss nehmen sowie eine Verwaltungsgebühr für z.B. Abnahmetätigkeiten erheben. TK-Unternehmen **können** also vorhandene Leerrohre nutzen, **müssen** dies aber nicht.
2. Man kann im Grunde zwischen zwei Arten von TK-Leitungen unterscheiden:
  - a) Leitungen, die nur der Verbindung zweier Punkte dienen.
  - b) Leitungen, die (auch) dem Anschluss von Kunden dienen.  
Nur im Fall a) nutzen vorverlegte Leerrohre dem TK-Unternehmen. Im Fall b) können keine einzelnen Grundstücksanschlüsse „auf Vorrat“ verlegt werden und es müssten daher dennoch die Aufbrüche im Verkehrsraum vor den anzuschließenden Häusern später erfolgen.
3. Der Träger der Straßenbaulast kann einem TK-Unternehmen anbieten, bereits vorverlegte Rohre für seine Verbindungsleitungen gegen Zahlung eines Mietzinses zu nutzen. Das TK-Unternehmen wird dieses Angebot regelmäßig nur dann annehmen, wenn sich die Verlegung einer eigenen Leitungstrasse im Verhältnis zum verlangten Mietzins nicht rechnet. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Bundesnetzagentur den Mitbewerbern der Deutschen Telekom es ermöglichen will, deren freie Kabelschächte zwischen z.B. den Verteilkästen mitzubenutzen (dpa-Meldung vom

05.04.2007). In diesem Fall dürfte das Interesse an weiteren Leerrohren eher sinken.

4. Die Gemeinde Eitorf ist nur für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege/Parkstreifen in den Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen der Träger der Straßenbaulast, also auch nur dort zu Verlegung und Vermietung von Leerrohren für den o.g. Zweck berechtigt.
5. Davon ausgehend wird im Bereich der Gemeinde Eitorf bei eigenen Tiefbaumaßnahmen im Bereich eigener Verkehrsflächen (einschließlich Maßnahmen der Werke) wie folgt vorgegangen:
  - Bereits in einem sehr frühen Stadium (teils schon in der Bauleitplanung) werden alle Versorgungsträger, namentlich die regionalen TK-Unternehmen, von der beabsichtigten Maßnahme unterrichtet. Diese müssen dann entscheiden, ob sie in der gegebenen Trasse eigene Leitungen verlegen wollen. Damit soll erreicht werden, dass bei Interesse der Versorger nicht binnen kurzem wieder Aufbrüche erfolgen. Sofern sich die TK-Unternehmen für eine Leitungsverlegung entschließen, werden Synergieeffekte weitest möglich genutzt.
  - Sofern kein Interesse besteht, ist zu differenzieren:
    - Handelt es sich um Bereiche, die der Verteilung an bebauete Grundstücke dienen, werden grundsätzlich keine Leerrohre verlegt, weil die einzelnen Anschlüsse nicht „auf Vorrat“ angelegt werden können und mangels Präsenz des Versorgers ja auch kein Interesse der Anwohner an Anschlüssen bestehen kann.
    - Handelt es sich um Bereiche, die als reine Verbindung (also ohne Hausanschlüsse) z.B. zwischen zwei Ortsteilen für eine TK-Leitung zukünftig in Betracht kommt, wird die technische Machbarkeit der gleichzeitigen Verlegung eines DN 50 Leerrohres stets geprüft. Sofern keine Mehrkosten außer die der Verlegung selbst in Betracht kommen, erfolgt sie und wird sie in die Leistungsbeschreibung integriert, **wenn** es sich um eine Verkehrsfläche in der Baulast der Gemeinde handelt. Es wäre diese eine freiwillige, weil für den Bau und die Unterhaltung der Straße nicht zwingend erforderliche Aufgabe.
6. Die Kosten der Verlegung müssen dann bei der Straßenunterhaltung angesetzt werden, weil es sich nicht um eine Angelegenheit der Frischwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung handelt. Die Gemeinde Eitorf kann dann diese Leerrohre im späteren Bedarfsfall selbst nutzen oder gemäß § 23 StrWG über einen Mietvertrag interessierten Unternehmen gegen Entgelt anbieten. Zugleich wäre, wenn denn das TK-Unternehmen zur Nutzung des Leerrohres bereit ist, ein erneuter Aufbruch vermieden.